

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der ASCANETZ GmbH

gültig ab: 01. Jan 2018



Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und MwSt.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	19,91	3,71	78,16	1,38
Umspannung MS/NS	26,16	4,60	93,22	1,92
Niederspannung	34,52	5,44	100,83	2,79

Monatsleistungspreise auf Anfrage.

Blindstrom

Bei Kunden mit registrierender Leistungsmessung wird die Blindarbeit separat erfasst. Der Netzkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die festgelegten Grenzwerte gemäß den Technischen Regelungen der ASCANETZ GmbH (TAB Mittelspannung und Umsetzungshilfen zur TAB Mitteldeutschland) eingehalten werden. Beide sind auf der Homepage der ASCANETZ GmbH unter dem Bereich Dokumente einzusehen. Übersteigt der Bezug von Blindarbeit im Abrechnungszeitraum 50% der gleichzeitig übertragenen Wirkarbeit (entspr. $\cos \phi = 0,9$), so ist die zusätzlich bezogene Blindarbeit zu vergüten. Der Preis für die Lieferung beträgt in allen Spannungsebenen 1,02 ct/kvarh - netto -.

Entgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	49,78	59,74	69,70
Umspannung MS/NS	65,41	78,49	91,57
Niederspannung	86,29	103,55	120,81

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Entgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung / SLP	netto
Arbeitspreis	6,77 ct/kWh
Grundpreis	30,00 Euro/a

Elektro-Speicherheizungen	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Wärmepumpen	netto
Arbeitspreis	2,80 ct/kWh
Grundpreis	15,00 Euro/a

Kommunalanlagen	netto
Arbeitspreis	6,09 ct/kWh
Grundpreis	27,00 Euro/a

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung



Kunden mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a
Zähler MS	823,96
Zähler NS	485,32
Funk-Modem (z.B. GSM)	148,80

Kunden ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb Euro/a	Zusatz-Messung Euro
Eintarifzähler	10,00	2,35
Zweitarifzähler	20,30	2,35
Zweirichtungszähler	22,23	2,35
Messsysteme gem. §21c EnWG	33,35	2,35
Schaltgerät	12,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährig, vierteljährig oder monatliche erfolgen.

Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung (Fassung vom 9.1.1992, zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Neuordnung des Energiewirtschaftsrechts vom 7.7.2005) festgelegten Höchstpreisen.

KWKG / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage / Abschalt-Umlage

Letztverbrauchskategorien	KWKG***		§ 19 Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh**	Ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle		0,345	0,370
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,345	0,160	0,050
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *		0,120	0,025

Letztverbrauchskategorien	Offshore - Haftungsumlage	Abschalt-Umlage
	Ct/kWh	Ct/kWh
A, B, C bis 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	0,037	0,011
B > 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	0,049	0,011
C > 1.000.000 kWh stromintensiv *	0,024	0,011

Die Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Offshore-Haftungsumlage und § 19 Abs. 2 StromNEV (§19 Umlage) richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der ÜNB. Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** Übergangsregelung 2018 (§36 KWKG) für letztmalig in 2016 privilegierte Unternehmen: KWKG-Umlage > 1 GWh auf doppelten Vorjahreswert begrenzt

*** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)